



Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung

Wenn Sie hochgradig seh- oder hörbehindert werden, müssen Sie erst lernen, mit der neuen Situation umzugehen. Mit einer Grundausbildung können Sie spezielle Fertigkeiten erlernen, die Sie im Beruf und im Alltag brauchen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Beschreibung	1
Rechtsgrundlage	2
Erforderliche Unterlagen	2
Voraussetzungen	2
Verfahrensablauf	2
Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis	2
Weiterführende Informationen	2
Ansprechpunkt	3
Zuständige Stelle	3

1. Beschreibung

Damit Sie sich mit einer hochgradigen Sehbehinderung oder Hörbehinderung im Beruf und im Alltag zurechtfinden können, müssen Sie über viele spezielle Fertigkeiten verfügen. Die behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung vermittelt Ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die Sie für ein selbstständiges und unabhängiges Leben brauchen – beruflich und auch privat.

Die speziellen Grundausbildungen richten sich an Menschen, die grundsätzlich eine Berufsausbildung oder Umschulung anstreben, deren Kenntnisse und Fertigkeiten aber aufgrund einer (eingetretenen) hochgradigen Sehbehinderung beziehungsweise Hörbehinderung noch nicht ausreichend sind, um diese Ausbildung oder Umschulung erfolgreich durchzuführen.

Ist eine Ausbildung oder Umschulung wegen in Ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich, kann auch eine Förderung im Vorfeld einer Beschäftigungsaufnahme erfolgen.

Blindentechische Grundausbildung

Während einer blindentechnischen Grundausbildung erlernen Sie neue Techniken, die für die Ausübung beziehungsweise weitere Ausübung einer Tätigkeit aufgrund Ihrer Behinderung notwendig werden.

Die Unterrichtsinhalte umfassen beispielsweise:

- Braille-Punktschrift (Blindenschrift) lesen und schreiben,
- blindenspezifische Computerhilfsmittel kennen und bedienen lernen,
- Arbeit mit elektronischen Blindenlesegeräten und Blindennotizgeräten,
- Orientierung und Mobilität, damit Sie sich selbstständig und sicher im öffentlichen Raum bewegen und orientieren können,
- lebenspraktische Fähigkeiten, damit Sie beispielsweise eine Unterschrift leisten können, Geld erkennen können, Ihre Kleidung pflegen und kleine Mahlzeiten zubereiten können – kurzum einen eigenen Haushalt führen können.

Die Dauer beträgt 10 bis 12 Monate.

Hörtechnische Grundausbildung

Während einer hörtechnischen Grundausbildung erlernen Sie Strategien, um sich mit Hörenden möglichst gut zu verständigen. Ziel ist, dass Sie die Hörtaktik herausfinden, mit der Sie persönlich am besten sowohl am Ausbildungsplatz beziehungsweise Arbeitsplatz wie auch während einer beruflichen Qualifizierung mit Hörenden kommunizieren können.

Die Unterrichtsinhalte umfassen beispielsweise:

- Sprachtraining,
- Hörtraining für Hörgerät- oder Cochlea-Implantatträger
- Erarbeitung und Training einer Hörtaktik,
- Einsatz von Schriftdolmetschern, lautsprachbegleitenden Gebärden und technischen Hilfen,
- Audiotherapie,
- Kommunikationstraining,
- Training zur Steigerung der Konzentrations- und Belastungsfähigkeit

Die Dauer beträgt je nach Bedarf 3 bis 6 Monate.

Die behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung wird von der Agentur für Arbeit gefördert, sofern die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger ist. Ihnen steht entweder Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld zu und Sie sind sozialversichert.

Diese Grundausbildungen finden in der Regel in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation statt, die auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingerichtet ist.

2. Rechtsgrundlage

Bezeichnung: § 112 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_112.html

Bezeichnung: § 117 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_117.html

3. Erforderliche Unterlagen

Bitte erfragen Sie bei Kontaktaufnahme mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater, welche Unterlagen Sie benötigen.

4. Voraussetzungen

- Sie haben eine hochgradige Seh- oder Hörbehinderung oder Ihnen droht eine solche Behinderung.
- Ihr zuständiger Rehabilitationsträger ist die Bundesagentur für Arbeit.
- Ihre Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder wieder teilzuhaben sind wegen Ihrer Behinderung dauerhaft wesentlich gemindert.
- Sie sind bereit, sich beruflich bilden oder auf andere Weise beruflich eingliedern zu lassen.

5. Verfahrensablauf

Damit Sie an einer behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildung teilnehmen können, müssen Sie sich an Ihre Agentur für Arbeit wenden:

- Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit dem Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe Ihrer Agentur für Arbeit.
 - Wenn Sie noch keine persönliche Ansprechpartnerin oder keinen persönlichen Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit haben, vereinbaren Sie einen Termin unter der kostenlosen Telefonnummer (siehe 8. Ansprechpunkt)
- Im Beratungsgespräch wird geklärt, ob die Grundausbildung für Sie geeignet ist.
- Stellt Ihre Beraterin beziehungsweise Ihr Berater fest, dass die Grundausbildung für Sie geeignet ist, werden Sie umgehend dafür vorgemerkt. Ihre Beraterin beziehungsweise Ihr Berater bespricht mit Ihnen außerdem die Formulare, die Sie ausfüllen müssen. Alternativ wird Ihnen die Möglichkeit der Online-Zustellung erläutert und wenn gewünscht werden Ihnen die Zugangsdaten zum Online-Service (eService) zur Verfügung gestellt.
- Die Formulare werden Ihnen dann je nach Zustellungswunsch postalisch oder online zugesendet. Darin steht auch, wann und wo die Maßnahme beginnt und was Sie dafür benötigen.
- Sie erhalten eine schriftliche und bei Online-Teilnahme in Ihrem persönlichen eService eine Mitteilung, sobald ein

Teilnahmeplatz vorhanden ist.

Ihre Beraterin beziehungsweise Ihr Berater meldet Sie für die Grundausbildung an.

6. Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis

- Formulare vorhanden: Nein
- Schriftform erforderlich: Nein
- Formlose Antragsstellung (auch online) möglich: Ja
- Persönliches Erscheinen nötig: Ja

7. Weiterführende Informationen

- Bezeichnung: Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 112 SGB III
URL: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014624.pdf
- Bezeichnung: Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 117 SGB III
URL: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014632.pdf
- Bezeichnung: Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
URL: https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-12-teilhabe_ba015371.pdf
- Bezeichnung: Informationen für Menschen mit Behinderungen auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit
URL: <https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen>

8. Ansprechpunkt

Service-Hotline der Bundesagentur für Arbeit:

0800 4-555500 (gebührenfrei)

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr

Zuständige Stelle

Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

Allgemein:

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Telefon: 0911 179-0

Telefax: 0911 179-2123

E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de